

Eine kaufmännische Buchführung lag nicht vor, zu dieser bestand auch keine Verpflichtung. Geführt wurde ein Reparaturbuch, worin jede Reparatur unter laufender Nummer aufgeführt war. Aus diesem Reparaturbuch waren jedoch mehrere Posten nicht in das Kassenbuch, welches den Umsatzsteuer-Voranmeldungen als Grundlage diente, übernommen. Der für einen Zeitraum von vier Monaten angegebene Umsatz betrug 2318 Mk., geschätzt wurde der Umsatz auf 5200 Mk., also 125 % höher, als die Angaben im Kassenbuch lauteten. Das Finanzamt erteilte hierzu folgenden Steuerbescheid:

„Bei der vorgenommenen Nachprüfung hat der Prüfungsbeamte festgestellt, daß die Bücher insofern nicht ordnungsgemäß geführt sind, als festgestellt wurde, daß Beträge bei den Einnahmen überhaupt nicht vermerkt sind. Die Bücher können daher als zuverlässig und zur genauen Ermittlung des Umsatzes nicht angesprochen werden, da anzunehmen ist, daß, ebenso wie die festgestellten Beträge, noch andere Beträge bei den laufenden Aufzeichnungen nicht vermerkt sind. Der Umsatz muß daher geschätzt werden, und zwar auf 5200 Mk.“

Der Betroffene entgegnete darauf, daß die Gesamtsumme der nicht eingetragenen Beträge sich nur auf 80 Mk. belaufe, das Kassenbuch sei sofort dem Prüfungsbeamten vorgelegt worden, so daß die Absicht einer Steuerhinterziehung ausscheiden müsse. Solche kleinen buchtechnischen Fehler ließen sich im Kleinbetrieb nicht vermeiden, die Schätzung sei ungerechtfertigt, die Höhersetzung des Umsatzes möge doch nur im Rahmen der vorhandenen Fehler erfolgen.

Nachstehend die Beschwerdeentscheidung des Landesfinanzamtes:

„Ihrer Beschwerde konnte keine Folge gegeben werden. Nach § 31, Absatz 1, des Umsatzsteuergesetzbuches vom 24. Dezember 1919 waren Sie verpflichtet, Aufzeichnungen über die Entgelte, die Sie eingenommen haben, zu machen, sie dem Finanzamt auf Aufforderung hin vorzulegen und Punkte, die dem Finanzamt zweifelhaft erscheinen, aufzuklären.

Dieser Verpflichtung haben Sie schuldhaft nicht ordnungsgemäß genügt. Die Prüfung Ihrer Geschäftsbücher hat ergeben, daß nicht sämtliche vereinnahmten Beträge im Kassenbuch aufgeführt waren. Ihre Buchführung kann daher, weil sie den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, nicht als Veranlagungsunterlage dienen, muß vielmehr als mangelhaft und unzuverlässig bezeichnet werden. Aus diesen Gründen ist auch der von Ihnen für die Monate Januar bis April angegebene Gesamtumsatz von 2318 Mk. beanstandet worden.

Ihr Umsatz mußte daher geschätzt werden. Die Schätzung ist nach Anhörung von ortskundigen Personen erfolgt.

Ihre Einwendungen gegen die Höhe der Schätzung sind nicht stichhaltig und geben daher keine Veranlassung, die Veranlagung abzuändern. Ihre Beschwerde muß daher kostenfällig verworfen werden. Gegen diese Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.“

Aus dieser landesfinanzamtlichen Entscheidung lassen sich folgende Lehren ziehen. Der Differenzbetrag war nur 80 Mk., er verteilte sich aber auf mehrere verschiedene Posten; das Finanzamt gewann daher die Ueberzeugung, daß die Aufzeichnungen nicht zuverlässig sind, welcher Umstand das Recht der Schätzung einräumte. Wäre ein einziger, vielleicht auch größerer Posten als 80 Mk. übersehen worden, in das Kassenbuch zu übertragen, so hätten die Aufzeichnungen nach Berichtigung des Fehlers gleichwohl als Steuerbemessungsgrundlage genommen werden können, da dieser Fehler als im Kleinbetriebe entschuldbar vermutlich angesehen worden wäre. In Prozenten zum Gesamtumsatz ausgedrückt, handelte es sich um eine Abweichung von nur $3\frac{1}{2}$ %, die nun zur Folge hatte, das eine Höhersetzung des Umsatzes für die Berechnung der Steuer um 125 % im Wege der Schätzung vorgenommen wurde. Gewiß liegt hierin eine Unbilligkeit und Härte, weil ein Umsatz in der Höhe ja tatsächlich nicht erzielt war, indessen fehlte es dem Betroffenen an Beweismaterial, nachdem seine buchmäßigen Unterlagen als nicht ordnungsmäßig geführt im Steuerbescheid festgestellt worden waren.

Mag sein, daß die Beweggründe des Finanzamtes zur Vornahme der Buchprüfung vielleicht darauf zurückzuführen waren, daß im Vergleich zu gleichartigen Betrieben der Umsatz des Betroffenen zu niedrig erschien. Wären aber bei der Buchprüfung die Geschäftsbücher, also hier die Aufzeichnungen im Reparaturbuch mit den Eintragungen im Kassenbuch, übereinstimmend befunden worden, so würde die Finanzbehörde diese als Steuerbemessungsgrundlage nicht haben verwerfen können. In solchen Fällen zeigt sich eben die Zweckdienlichkeit einer einheitlichen Buchführungsmethode, wie sie der Zentralverband in der Dr. Felsing'schen Buchführung wiederholt empfohlen hat; eine so wohlgeordnete Buchungsart hat von vornherein den Eindruck einer formell und sachlich richtigen Buchung und Aufzeichnung der verschiedenen Geschäftsvorgänge für sich.

Wenn die Entscheidung sich im vorliegenden Falle hinsichtlich der Höhe der Schätzung auf die Anhörung von ortskundigen (gemeint sind wohl branchekundige) Personen stützt, so bedarf es keines Hinweises darauf, daß diese Personen natürlich den Umsatz, den ein anderer hat, nicht wissen können; es ist aber dieses Vorgehen eben ein Notbehelf, um zu einer Schätzung, die sich an den Betriebsumfang anlehnt, zu gelangen. Und diese Schätzung muß

der Betroffene in Ermangelung anderer als zuverlässig angesehener Unterlagen auch gegen sich gelten lassen.

Da vom 1. Oktober ab die Umsatzsteuer von $2\frac{1}{2}$ auf 2 % ermäßigt wird, so ist anzunehmen, daß das Steueraufsichtsverfahren eher noch strenger gehandhabt werden wird als bisher. Wenn aber nach Lage der Sache Schätzung zu erfolgen hat, so muß sie auf die Leistungsfähigkeit gebührend Rücksicht nehmen, sonst wirkt die schroffe Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen erlahmend auf die Schaffensfreude und kann eher eine Steuerquelle vernichten, als dem Fiskus nützen.

Goldmarkeröffnungsbilanz

Der Reichsfinanzminister hatte durch Verordnung vom 26. Juli 1924 bestimmt, daß die in den Durchführungsbestimmungen über Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken vom 30. April 1924 festgelegte Frist um einen und einen halben Monat verlängert wird. Die Eröffnungsbilanz in Goldmark und die sonstigen in den Durchführungsbestimmungen bezeichneten Unterlagen sollten daher statt bis zum 15. August bis zum 30. September 1924 dem Finanzamt eingereicht werden.

Aus den Kreisen der Wirtschaft wurde der Wunsch geäußert, die Frist zur Vorlegung der Goldmarkeröffnungsbilanz zu verlängern. Das Reichsjustizministerium verlängerte daraufhin auch die Einreichungsfrist für die handelsrechtliche Goldbilanz für Gesellschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, bis zum 30. November. Da unter Verzicht auf die Steuergoldbilanz die Goldmarkeröffnungsbilanz zugleich auch dem Finanzamt einzureichen ist, war zu erwarten, daß auch das Reichsfinanzministerium ebenso wie das Reichsjustizministerium die Fristverlängerung aussprechen würde. Dies ist geschehen durch die zweite Verordnung über die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken (Art. 1, § 34, der zweiten Steuernotverordnung) vom 8. September 1924. Hierin wird zur Durchführung der Vorbereitungsarbeiten für die Besteuerung des Einkommens im Jahre 1924 bestimmt, daß die Frist für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, um weitere zwei Monate verlängert wird. Die Eröffnungsbilanz in Goldmark und die sonstigen in den Durchführungsbestimmungen vom 30. April 1924 bezeichneten Unterlagen sind daher von den genannten Körperschaften, wenn ihr Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, statt bis zum 30. September bis zum 30. November 1924 dem Finanzamt einzureichen.

Die Fristverlängerung für die Einreichung der Goldbilanz an das Finanzamt gilt nur für die angegebenen Gesellschaften, für welche die Frist zur Vorlage der handelsrechtlichen Goldmarkeröffnungsbilanz beim Handelsregisterrichter bis zum 30. November hinausgeschoben worden ist. Auf andere Gesellschaften, z. B. Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, sowie auch auf Einzelfirmen ist die Fristverlängerung nicht ausgedehnt worden. Letzter Tag zur Einreichung der handelsrechtlichen Goldbilanz oder des Inventars an das Finanzamt bleibt für diese, wie unter „Steuertermine für September“ angegeben, der 30. September.

Im einzelnen haben wir Näheres in Nr. 21 „Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken“, in Nr. 30 „Goldmarkeröffnungsbilanz“, sowie in Nr. 31 „Goldmarkeröffnungsbilanz“ gebracht.

Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, insbesondere infolge der Umstellung sich ergebenden, lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der Kaufleute, der Gesellschaften sowie deren Gesellschafter gegenüber den für die Besteuerung maßgebenden Werten können für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögenssteuer der vorangegangenen Jahre keine Steuerpflicht begründen. Wo also bei der Umstellung oder in der Goldmarkeröffnungsbilanz Gegenstände des Vermögens mit einem höheren Werte als bei früheren Veranlagungen zu den aufgeführten Steuerarten angegeben worden sind, kann das Finanzamt deshalb keine Nachforderungen stellen, ebenso auch nicht, wenn Schulden in der Eröffnungsbilanz mit einem niedrigeren Betrage eingesetzt sind, als diese nach den früheren steuerlichen Vorschriften Berücksichtigung zu finden hatten. Anders jedoch, wenn sich durch die Eröffnungsbilanz herausstellt, daß die steuerlichen Bestimmungen in vergangenen Steuerjahren nicht richtig angewendet worden waren, z. B. bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Geschäftsgewinn um die für Verbesserungen, Geschäftserweiterungen und ähnlichen nicht abzugsfähigen Aufwendungen gekürzt wurde; in solchem Falle würde das Finanzamt zur Vornahme einer Neuveranlagung berechtigt sein.

Wie gelegentlich einer Anfrage in Nr. 34 (Festsetzungsbescheid und Neuveranlagung) hervorgehoben, können die Finanzämter einen im Veranlagungsverfahren ergangenen rechtskräftigen Steuerbescheid (Veranlagungs-, Freistellungs- oder Feststellungsbescheid) nicht mehr umändern, es sei denn, daß neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen. Nachforderungen von Steuern sind aber, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist, nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig. Diese Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre bei der Vermögens-